

Verordnung

betreffend

die Bewaffnung der nicht gewehrtragenden Stellen und
Grade der Fußtruppen.

(Vom 28. Juni 1869.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend einige
Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres
vom 21. Dezember 1867 *),

beschließt:

Art. 1. Das Faschinenmesser der Genietruppen, wie es im § 323 des Reglements vom 27. Augustmonat 1852 vorgeschrieben ist, wird mit Ausnahme der Offiziere bei allen nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen eingeführt.

Diese Vorschrift betrifft demnach im Speziellen den kleinen Stab der Infanteriebataillone, die Unterinstruktoren der unberittenen Waffen, vom Feldweibel abwärts, die nicht berittenen Kompagniefouriere, die Infanteriezimmerleute, die Tambouren, die nicht berittenen Trompeter und Grater, die Büchsenmacher der Scharfschützen, die nicht berittenen Artilleristen der bespannten Batterien, der Gebirgsbatterien und der Positionskompagnien, die Arbeiter der Artillerie, die nicht gewehrtragenden Unteroffiziere und Feuerwerker der Parkkompagnien, und endlich die Krankenwärter.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IX, Seite 213.

Art. 2. Dagegen findet obige Verordnung keine Anwendung auf die Adjutant-Unteroffiziere der Infanteriebataillone, die Fahmenträger mit Adjutant-Unteroffiziersgrad, die Stabsfouriere, die Stabssekretäre, die Unterinstruktoren und Musikhefs mit Adjutant-Unteroffiziersgrad und auf die Tambourmajore, welche alle den Infanterie-Offizierssäbel zu tragen haben.

Die Offiziersaspiranten tragen den gleichen Säbel wie die Offiziere ihrer Waffe.

Art. 3. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Also beschlossen Bern, den 28. Juni 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wettl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.



Verordnung betreffend die Bewaffnung der nicht gewehrtragenden Stellen und Grade der Fusstruppen. (Vom 28. Juni 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1869
Date	
Data	
Seite	372-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.